

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 23. Mai 2016 — Fidelidade — Companhia de Seguros SA/Caisse Suisse de Compensation u. a.

(Rechtssache C-287/16)

(2016/C 326/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Fidelidade — Companhia de Seguros SA

Rechtsmittelgegner: Caisse Suisse de Compensation, Fundo de Garantia Automóvel, Sandra Cristina Chrystello Pinto Moreira Pereira, Sandra Manuela Teixeira Gomes Seemann, Catarina Ferreira Seemann, José Batista Pereira

Vorlagefrage

Stehen Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG⁽¹⁾, Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG⁽²⁾ und Art. 1 der Richtlinie 90/232/EWG⁽³⁾ betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die einen Versicherungsvertrag infolge falscher Angaben über die Eigentumsverhältnisse an dem Kraftfahrzeug sowie über die Identität des gewöhnlichen Fahrers des Kraftfahrzeugs mit absoluter Nichtigkeit belegen, wenn der Vertrag durch eine Person abgeschlossen wurde, die kein wirtschaftliches Interesse an der Inbetriebnahme des Fahrzeugs hat, und dem Vertragsabschluss die betrügerische Absicht der Beteiligten (Versicherungsnehmer, Eigentümer und gewöhnlicher Fahrer) zugrundeliegt, die Deckung der Verkehrsrisiken mittels (i) des Abschlusses eines Vertrags, den die Versicherungsgesellschaft nicht abgeschlossen hätte, wenn ihr die Identität des Versicherungsnehmers bekannt gewesen wäre, und (ii) der Zahlung einer geringeren als der aufgrund des Alters des gewöhnlichen Fahrers zu zahlenden Prämie zu erlangen?

⁽¹⁾ Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).

⁽²⁾ Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17).

⁽³⁾ Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Nederland, Sitzungsort Groningen (Niederlande), eingereicht am 27. Mai 2016 — B.J.A. Krijgsman/Surinaamse Luchtvaart Maatschappij NV

(Rechtssache C-302/16)

(2016/C 326/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Nederland, Sitzungsort Groningen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B.J.A. Krijgsman

Beklagte: Surinaamse Luchtvaart Maatschappij NV

Vorlagefrage

Welche (formellen und materiellen) Anforderungen sind an die Erfüllung der Unterrichtspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004⁽¹⁾ zu stellen, wenn der Beförderungsvertrag über einen Reisevermittler zustande gekommen oder die Buchung über eine Website durchgeführt worden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 30. Mai 2016 — António Fernando Maio Marques da Rosa/Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA**(Rechtssache C-306/16)**

(2016/C 326/19)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführer:* António Fernando Maio Marques da Rosa*Rechtsmittelgegnerin:* Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA**Vorlagefragen**

1. Muss im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993⁽¹⁾ und der Richtlinie 2003/88/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003⁽²⁾ sowie von Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Fall von Arbeitnehmern, die in reihum wechselnden Schichten mit entsprechenden freien Zeitenräumen in Einrichtungen arbeiten, die an allen Wochentagen geöffnet sind, in denen jedoch nicht 24 Stunden am Tag durchgehend gearbeitet wird, der obligatorische Ruhetag, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, zwingend in jedem Siebentageszeitraum gewährt werden, d. h., zumindest am siebten Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen?
2. Steht die Auslegung, dass es dem Arbeitgeber in Bezug auf diese Arbeitnehmer freisteht, die Tage auszuwählen, an denen er dem Arbeitnehmer in jeder Woche die Ruhezeiten gewährt, auf die dieser Anspruch hat, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet sein kann, ohne Vergütung von Überstunden bis zu zehn Tage in Folge zu arbeiten (z. B., vom Mittwoch einer Woche, in der er am Montag und Dienstag seine Ruhetage hatte, bis zum Freitag der darauf folgenden Woche, mit Ruhetagen am Samstag und Sonntag), mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?
3. Steht eine Auslegung dahingehend, dass die kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden auf jeden Kalendertag eines bestimmten Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann und dass die darauf folgende kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden (zu denen die tägliche Ruhezeit von elf Stunden hinzukommt) ebenfalls auf jeden der Kalendertage des unmittelbar auf den vorangegangenen Siebentageszeitraum folgenden Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann, mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?
4. Steht die Auslegung, dass dem Arbeitnehmer an Stelle einer kontinuierlichen Ruhezeit von 24 Stunden (zu denen die tägliche Ruhezeit von elf Stunden hinzukommt) in jedem Siebentageszeitraum zwei aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende kontinuierliche Ruhezeiten von 24 Stunden an beliebigen Tagen der vier Kalendertage eines bestimmten Bezugszeitraums von vierzehn Kalendertagen gewährt werden können, unter Berücksichtigung auch von Art. 16 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).